



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
15.09.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m § 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) in der Fassung der am 16.9.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der CoSchuV vom 13.09.2021 (GVBl. S. 571) ergeht folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der 12. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main
-Stufe 3 Präventions- und Eskalationskonzept -

- 1. Die erstmals am 31.08.2021 amtlich bekannt gemachte 12. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main und geändert mit erstmals am 11.09.2021 amtlich bekannt gemachter Änderung der 12. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main wird aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.**

I. Begründung

Durch die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in der Fassung der am 16.9.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der CoSchuV vom 13.09.2021 (GVBl. S. 571) gibt die Landesregierung das Präventions- und Eskalationsstufenkonzept, das Grundlage für die 12. Allgemeinverfügung war, auf. Die Landesregierung trifft über die CoSchuV, insbesondere § 27a CoSchuV, einheitliche Regelungen für die Kreise und kreisfreien Städten, sodass sich ein Tätigwerden der Stadt Offenbach durch Allgemeinverfügung erübrigt hat.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF